

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 14.11.2024 die folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spielgeräten (Spielgerätesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Bad Sachsa erhebt eine Vergnügungssteuer für Spielgeräte.
- (2) Gegenstand dieser Steuer ist der Betrieb bzw. die entgeltliche Benutzung von
 - a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen, Wettterminals (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit) sowie Musikautomaten (Musikboxen) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
 - b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreiung

- (1) Von der Steuer befreit ist der Betrieb von
 1. Spielgeräten auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen;
 2. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern, insbesondere Billard, Kicker/Tischfußball, Snooker, Dart, Air-Hockey, Kegel- und Bowlingbahnen;
 3. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
 4. Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner/-in

- (1) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist bei Spielgeräten die Person, bzw. die Betreiberin/der Betreiber, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer oder die Eigentümerin/der Eigentümer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsform

(1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät auf Dauer außer Betrieb gesetzt wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser mitzurechnen.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Spielgerätesteuern ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes. Abweichend davon wird die Steuern für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der Geräte erhoben.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

(4) Ein ggf. negatives Spielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit im Erhebungszeitraum ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.

(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz 13 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|--|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO aufgestellt sind, mit Ausnahmen der Geräte zu Buchstaben c) und e) | 50,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit an sonstigen Aufstellorten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c) und e) | 50,00 € |
| c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellung zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 600,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmärken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 100,00 € |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort | 50,00 € |
| f) Musikautomaten (Musikboxen), unabhängig vom Aufstellort | 15,00 € |

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf dem von der Stadt Bad Sachsa vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach der Spielgerätesteuer handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 Abgabenordnung (AO).

- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Gibt die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Stadt Bad Sachsa die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlagen und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen.
- (5) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung die errechnete Spielgerätesteuern an die Stadtkasse Bad Sachsa innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den (Spiel-)Betrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige gilt frühestens der Tag der Anzeige.
- (4) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner nach § 3 hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 13

Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i. V. m. §§ 241, 245 Abgabenordnung (AO) in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Geschäftsräume und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Bad Sachsa ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung (AO) durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Bad Sachsa Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen und Aufstellorten zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Spielgerätesteuern nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa gemäß § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bad Sachsa erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) getroffen worden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 3 die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes nicht unverzüglich meldet;
 4. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 17.09.1985 in der Fassung des V. Nachtrages vom 11.10.2016 außer Kraft.

Bad Sachsa, den 14.11.2024

gez. Quade
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 21.11.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht.
--